

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
140	Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2025	224
141	Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2023	226
142	Benutzungs- und Entgeltordnung für Veranstaltungsräume und -flächen im Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises	235
143	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	238
144	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	239
145	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	240
146	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	241
147	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	242
148	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	243
149	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	244
150	Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	245

140 BEKANNTGABE DES ENTWURFS DER HAUSHALTSSATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –KrO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW –GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wurde der folgende Entwurf der Haushaltssatzung 2025 vom Kämmerer am 08.10.2024 aufgestellt und vom Landrat am 09.10.2024 bestätigt:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <u>Ergebnisplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	588.100.418,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>598.686.104,00 EUR</u> - 10.585.686,00 EUR

im <u>Finanzplan</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	580.130.904,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	<u>575.990.504,00 EUR</u> 4.140.400,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.498.179,00 EUR
---	-------------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.912.486,00 EUR
---	-------------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.705.000,00 EUR
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 13.870.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 10.585.686 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

(1) Der Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage (§ 56 Abs. 2 KrO) wird auf **38,24 v.H.** der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz für das Jahr 2025 (GFG 2025) geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) **Zur Finanzierung der ungedeckten Kosten des Jugendamtes (Produkte 06010100, 06010200, 06020100-06021000, 06030100, 06030200)** wird von den Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg,

Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg, die kein eigenes Jugendamt eingerichtet haben, gemäß § 56 Abs. 5 KrO eine Mehrbelastung zur Kreisumlage in Höhe von **25,31 v.H.** der auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage erhoben.

(3) Zur Finanzierung der Unterdeckung der Einrichtung Kreisvolkshochschule, deren finanzielle Belange über den Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Schul- und Bildungseinrichtung des HSK“ abgewickelt werden, wird von den Städten / Gemeinden Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg und Winterberg eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **346.498 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt / Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2023 je Stadt / Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte / Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2025 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	37.004,47 EUR
Gemeinde Eslohe	31.029,41 EUR
Stadt Hallenberg	15.554,56 EUR
Stadt Medebach	28.100,80 EUR
Stadt Meschede	103.932,77 EUR
Stadt Schmallenberg	86.541,33 EUR
Stadt Winterberg	44.334,66 EUR

(4) Zur Finanzierung der seitens des Kreises für die Städte / Gemeinden Bestwig, Brilon, Eslohe, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg, Schmallenberg und Winterberg organisierte Drogen- und Suchtberatung, die in der praktischen Umsetzung durch den Caritas-Verband Brilon durchgeführt wird, wird von den o.g. Städten/Gemeinden eine Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 4 KrO i.H.v. **300.000 EUR** erhoben. Der auf die einzelne Stadt/ Gemeinde entfallende Betrag wird nach der Zahl der Einwohner zum 31.12.2023 Stadt/Gemeinde im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl dieser Städte/Gemeinden ermittelt. Die Festsetzung erfolgt nach den auf diese Städte / Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage. Die Hebesätze je Stadt / Gemeinde stehen erst nach Bekanntgabe der endgültigen Umlagegrundlagen für 2025 fest. Es entfallen auf:

Gemeinde Bestwig	20.046,31 EUR
Stadt Brilon	48.109,65 EUR
Gemeinde Eslohe	16.809,46 EUR
Stadt Hallenberg	8.426,32 EUR
Stadt Marsberg	36.994,71 EUR
Stadt Medebach	15.222,96 EUR
Stadt Meschede	56.303,16 EUR
Stadt Olsberg	27.188,41 EUR
Stadt Schmallenberg	46.881,75 EUR
Stadt Winterberg	24.017,27 EUR

(5) Die Umlagen zu Abs. 1 und 2 sind in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen. Die Umlagen zu Abs. 3 bis 4 sind jeweils in einer Summe zum 15.07. fällig.

2. Bekanntgabe des Entwurfs der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr 2025 liegt gem. § 54 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646), in der zurzeit geltenden Fassung, während der Dauer des Beratungsverfahrens, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 476, Steinstr. 27, 59872 Meschede, während der Dienststunden in der Zeit von 7.30 Uhr - 15.30 Uhr öffentlich aus (freitags in der Zeit von 7.30 Uhr - 13.00 Uhr).

Gleichzeitig ist der Entwurf der Haushaltssatzung im Internet unter www.hochsauerlandkreis.de verfügbar.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen am 11.10.2024 dem Kreistag zugeleitet worden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden bis zum 15.11.2024 bei der Kreisverwaltung, Steinstr. 27, 59872 Meschede, erheben.

Meschede, 15.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

141 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES DES HOCHSAUERLANDKREISES ZUM 31.12.2023

I. Feststellung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2023 sowie Entlastung des Landrates

Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 11.10.2024 gem. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024, (GV. NRW. S. 444), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024, (GV. NRW. S. 444), in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, testierten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Köln, hat den am 23. August 2024 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2023

Der Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises zum 31.12.2023 wird gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung zum 31.12.2023 sowie der Bestätigungsvermerk sind auf den nachfolgenden Seiten abgedruckt.

Der vollständige Jahresabschluss zum 31.12.2023 einschließlich Anhang und Lagebericht wird ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Kreishaus Meschede verfügbar gehalten. Interessentinnen und Interessenten können sich diesbezüglich an den Fachdienst „Finanzwirtschaft“ im Kreishaus, Steinstraße 27, 59872 Meschede (Zimmer 474, Herr Sellmann, Tel. 0291/94-1544, oder Zimmer 470, Frau Wächter, Tel. 0291/94-1554) wenden. Zudem ist der Jahresabschluss im Internet unter der Adresse www.hochsauerlandkreis.de im Bereich Politik und Verwaltung > Finanzen und Haushalt > Finanzen/Haushalt/Beteiligungen > Jahresabschlüsse veröffentlicht.

Meschede, 14.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat

gez.
Dr. Schneider

ERGEBNISRECHNUNG Jahr 2023
Kommune Gesamt: HSK GESAMT

	Ergebnis des Vorjahres	Ansatz des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres				Vergleich: Ansatz / fortgeschriebener Ansatz	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: fortgeschr. Ansatz / Ist	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
			§ 22 KomHVO Ermächtigungsübertragungen	HHSperr gem. § 25 Abs. 1 KomHVO	über-/außerplan u. Plan-umbuchungen	= Fortgeschriebener Ansatz				
	2022	2023	2023	2023	2023	2023	2023	2023	2023	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1 Steuern und ähnliche Abgaben	559.720,32	1.000.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000.000,00	0,00	1.080.817,87	80.817,87	0,00
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	305.671.804,34	336.900.065,00	0,00	0,00	254.051,73	337.154.116,73	254.051,73	338.050.540,01	896.423,28	0,00
3 Sonstige Transfererträge	9.395.070,16	7.425.600,00	0,00	0,00	0,00	7.425.600,00	0,00	11.258.928,75	3.833.328,75	0,00
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	12.324.433,59	12.642.693,00	0,00	0,00	24.000,00	12.666.693,00	24.000,00	13.539.626,45	872.933,45	0,00
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.353.790,58	1.247.265,00	0,00	0,00	4.072,99	1.251.337,99	4.072,99	1.367.095,37	115.757,38	0,00
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	129.876.859,91	124.926.072,00	0,00	0,00	1.100,00	124.927.172,00	1.100,00	141.093.832,95	16.166.660,95	0,00
7 Sonstige ordentliche Erträge	10.332.455,58	7.805.192,00	0,00	0,00	1.525,29	7.806.717,29	1.525,29	9.289.393,45	1.482.676,16	0,00
8 Aktivierte Eigenleistungen	5.767,94	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.955,62	4.955,62	0,00
9 Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 Ordentliche Erträge	469.519.902,42	491.946.887,00	0,00	0,00	284.750,01	492.231.637,01	284.750,01	515.685.190,47	23.453.553,46	0,00
11 Personalaufwendungen	-56.399.877,54	-62.399.028,00	0,00	0,00	0,00	-62.399.028,00	0,00	-52.792.361,94	9.606.666,06	0,00
12 Versorgungsaufwendungen	-12.984.786,64	-13.452.618,00	0,00	0,00	0,00	-13.452.618,00	0,00	-14.188.680,72	-736.062,72	0,00
13 Aufw. f. Sach- und Dienstleistungen	-41.809.532,22	-39.899.362,00	-561.529,63	0,00	-159.593,90	-40.620.485,53	-721.123,53	-38.273.131,38	2.347.354,15	-895.604,47
14 Bilanzielle Abschreibungen	-11.880.953,70	-12.644.116,00	0,00	0,00	0,00	-12.644.116,00	0,00	-12.521.786,31	122.329,69	0,00
15 Transferaufwendungen	-333.556.554,68	-370.425.801,00	-14.961,08	0,00	-33.141,52	-370.473.903,60	-48.102,60	-384.855.856,43	-14.381.952,83	-3.500,00
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-11.496.205,60	-9.897.466,00	-380.166,79	0,00	-103.107,44	-10.380.740,23	-483.274,23	-11.831.173,92	-1.450.433,69	-301.526,54
17 Ordentliche Aufwendungen	-467.927.910,38	-508.718.391,00	-956.657,50	0,00	-295.842,86	-509.970.891,36	-1.252.500,36	-514.462.990,70	-4.492.099,34	-1.200.631,01
18 ORDENTLICHES ERGEBNIS	1.591.992,04	-16.771.504,00	-956.657,50	0,00	-11.092,85	-17.739.254,35	-967.750,35	1.222.199,77	18.961.454,12	-1.200.631,01
19 Finanzerträge	3.836.454,03	5.634.417,00	0,00	0,00	0,00	5.634.417,00	0,00	4.373.105,96	-1.261.311,04	0,00
20 Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	-238.450,16	-243.000,00	0,00	0,00	-3.008,65	-246.008,65	-3.008,65	-459.979,13	-213.970,48	0,00
21 FINANZERGEBNIS	3.598.003,87	5.391.417,00	0,00	0,00	-3.008,65	5.388.408,35	-3.008,65	3.913.126,83	-1.475.281,52	0,00
22 ERGEBNIS D. LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	5.189.995,91	-11.380.087,00	-956.657,50	0,00	-14.101,50	-12.350.846,00	-970.759,00	5.135.326,60	17.486.172,60	-1.200.631,01
23 Außerordentliches Erträge	0,00	6.073.145,00	0,00	0,00	0,00	6.073.145,00	0,00	4.349.424,90	-1.723.720,10	0,00
24 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 AUßERORDENTLICHES ERGEBNIS	0,00	6.073.145,00	0,00	0,00	0,00	6.073.145,00	0,00	4.349.424,90	-1.723.720,10	0,00
26 JAHRESERGEBNIS	5.189.995,91	-5.306.942,00	-956.657,50	0,00	-14.101,50	-6.277.701,00	-970.759,00	9.484.751,50	15.762.452,50	-1.200.631,01
27 Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 JAHRESERGEBNIS nach Abzug globaler Minderaufwand	5.189.995,91	-5.306.942,00	-956.657,50	0,00	-14.101,50	-6.277.701,00	-970.759,00	9.484.751,50	15.762.452,50	-1.200.631,01
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage										
29 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	158.623,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	35.917.649,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32 Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Verrechnungssaldo	36.076.273,63	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

FINANZRECHNUNG Jahr 2023
Kommune Gesamt: HSK GESAMT HSK Gesamt

	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich: Ansatz / Ist
	2022	2023	2023	2023
1	2	3	4	5
1 Steuern und ähnliche Abgaben	559.720,32	1.000.000,00	1.080.817,87	80.817,87
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	295.145.150,08	329.053.302,00	327.391.839,73	-1.661.462,27
3 Sonstige Transfereinzahlungen	9.427.936,41	7.425.600,00	11.273.099,49	3.847.499,49
4 Öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	11.554.127,72	12.642.693,00	11.724.817,66	-917.875,34
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.428.160,19	1.247.265,00	1.406.311,07	159.046,07
6 Kostenerstattungen, Kostenumlagen	129.567.470,05	124.923.545,00	139.305.068,41	14.381.523,41
7 Sonstige Einzahlungen	11.207.168,85	7.758.173,00	8.592.249,41	834.076,41
8 Zinsen und sonst. Finanzeinzahlungen	2.028.321,46	5.634.417,00	1.428.950,16	-4.205.466,84
9 Einz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	460.918.055,08	489.684.995,00	502.203.153,80	12.518.158,80
10 Personalauszahlungen	-61.297.231,32	-66.743.210,00	-65.489.057,91	1.254.152,09
11 Versorgungsauszahlungen	-2.329.354,14	-2.200.086,00	-2.468.164,13	-268.078,13
12 Ausz. f. Sach- und Dienstleistungen	-40.237.980,72	-39.899.362,00	-36.194.287,80	3.705.074,20
13 Zinsen und sonst. Finanzauszahlungen	-240.959,56	-243.000,00	-400.009,41	-157.009,41
14 Transferauszahlungen	-333.968.325,80	-370.425.801,00	-385.147.596,47	-14.721.795,47
15 Sonstige Auszahlungen	-8.674.462,16	-9.072.911,00	-8.796.371,26	276.539,74
16 Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-446.748.313,70	-488.584.370,00	-498.495.486,98	-9.911.116,98
17 SALDO AUS LFD. VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	14.169.741,38	1.100.625,00	3.707.666,82	2.607.041,82
18 Einz. a. Zuwendungen für Invest.	9.213.441,57	11.116.445,00	14.977.813,10	3.861.368,10
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	172.506,67	0,00	43.437,60	43.437,60
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	858,43	0,00	3.000.000,00	3.000.000,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	2.585.399,40	0,00	50.568.765,89	50.568.765,89
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	11.972.206,07	11.116.445,00	68.590.016,59	57.473.571,59
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	-139.809,10	-1.352.000,00	-165.276,50	1.186.723,50
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-17.551.555,18	-10.432.500,00	-14.986.552,06	-4.554.052,06
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-4.524.093,60	-5.798.600,00	-6.304.033,94	-505.433,94
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-3.221.773,97	0,00	-6.742.153,79	-6.742.153,79
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	-290.750,00	-221.364,00	-593.000,00	-371.636,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	-2.403.266,55	0,00	-47.649.200,00	-47.649.200,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-28.131.248,40	-17.804.464,00	-76.440.216,29	-58.635.752,29
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-16.159.042,33	-6.688.019,00	-7.850.199,70	-1.162.180,70
32 FINANZMITTELÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	-1.989.300,95	-5.587.394,00	-4.142.532,88	1.444.861,12
33 Aufnahme u. Rückflüsse v. Darlehen	0,00	0,00	5.000.000,00	5.000.000,00
34 Aufn. v. Krediten z. Liquiditätssich.	0,00	0,00	23.500.000,00	23.500.000,00
35 Tilgung u. Gewährung v. Darlehen	-1.677.816,38	-1.866.960,00	-2.759.593,22	-892.633,22
36 Tilg. v. Krediten. z. Liquiditätsich.	0,00	0,00	-23.500.000,00	-23.500.000,00
37 SALDO A. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	-1.677.816,38	-1.866.960,00	2.240.406,78	4.107.366,78
38 ÄND. D. BEST. A. EIG. FINANZMITTELN	-3.667.117,33	-7.454.354,00	-1.902.126,10	5.552.227,90
39 Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.754.473,26	8.256.640,37	8.256.640,37	0,00
40 Änd. d. Best. an fremd. Finanzmitteln	169.284,44	0,00	-1.541.052,92	-1.541.052,92
41 LIQUIDE MITTEL	8.256.640,37	802.286,37	4.813.461,35	4.011.174,98

5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Jahresabschluss und dem Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Hochsauerlandkreises - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen dem § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Hochsauerlandkreises zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Hochsauerlandkreis unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 95 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hochsauerlandkreises vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Hochsauerlandkreises zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Hochsauerlandkreises zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Hochsauerlandkreises abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Hochsauerlandkreises zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Hochsauerlandkreis die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz des Hochsauerlandkreises ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hochsauerlandkreises vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht des Hochsauerlandkreises für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Hochsauerlandkreises. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Hochsauerlandkreises vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Kommunalhaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Hochsauerlandkreises zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Hochsauerlandkreises vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 23. August 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Quost
Wirtschaftsprüfer

gez. Richter
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunaler Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 23. August 2024

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Oliver Quost

E-SIGNATUR

Quost
Wirtschaftsprüfer

Qualifiziert elektronisch signiert durch:
Gerhard Richter

E-SIGNATUR

Richter
Wirtschaftsprüfer

142 BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR VERANSTALTUNGSRÄUME UND -FLÄCHEN IM SAUERLAND-MUSEUM DES HOCHSAUERLANDKREISES

Präambel

Das Sauerland-Museum des Hochsauerlandkreises durchlief in den Jahren 2014 bis 2018/19 einen umfassenden Neukonzeptionsprozess. Seit Eröffnung des Neubaus im Jahre 2019 ist es daher mit der Zusatzbezeichnung Museums- und Kulturforum Südwestfalen versehen. Dies trägt der in der Gesellschaft gewachsenen Rolle des Museums als ein dritter, ein sozialer Ort Rechnung. Das Museum versteht sich seit vielen Jahrzehnten als ein natürlicher kultureller und gesellschaftlicher Treffpunkt für die Menschen und zudem als ein Forum für den Austausch und die Verständigung über gesellschaftlich relevante Themen und Debatten. Als Museums- und Kulturforum ermutigt das Museum die Bevölkerung, seine Räume und Flächen für Veranstaltungen zu nutzen. Hinzu tritt ein umfassendes Leistungsangebot, für das das Museum sowohl die Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt als auch umfangreiche Dienstleistungen für die Organisation, Technik, Programmangebote und die Durchführung der Veranstaltung erbringt.

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung vom 11.10.2024 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Veranstaltungsräume und -flächen des kreiseigenen Sauerland-Museums beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung (fürderhin: BuEO) gilt für die Veranstaltungsräume und Außenveranstaltungsflächen „Blauer Saal“ (im sogenannten Blauen Haus), den Museumshof, die Ausstellungsräume „Arnsberg“, „Sauerland“ und „Westfalen“ im Neubau einschließlich seiner Außenterrasse und den Vermittlungsraum im Südflügel des Altbaus des Sauerland-Museums, Alter Markt 24-30, 59821 Arnsberg. Im Übrigen kann die gesamte Liegenschaft einschließlich der Dauerausstellungsräume in besonderen Ausnahmefällen ebenfalls unter Regelungen der BuEO fallen.

§ 2 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Veranstaltungsräume und -flächen dienen dem gesellschaftlichen Leben im Hochsauerlandkreis.
- (2) Daneben ist eine Nutzung für Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse sowie für Betriebsveranstaltungen möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Benutzung bleibt im Einzelfall der Museumsleitung vorbehalten.
- (4) Die Überlassung der Räume an politische Parteien oder sonstige Träger von Wahlvorschlägen erfolgt im Rahmen der politischen Neutralitätspflicht des Museums mit Ausnahme von Wahlkampfzeiten innerhalb der letzten drei Monate vor Parlaments- oder Kommunalwahlen. Extremistische Organisationen, Vereine, Verbände oder Parteien oder solche, die unter entsprechendem Verdacht und Beobachtung stehen, sind grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen.
- (5) Im Nutzungsentgelt inbegriffen sind neben der Nutzungsgebühr für die reinen Flächen die Nutzung des hauseigenen Mobiliars, Standard-Ton- und Lichttechnik, Projektor, Leinwand, Heizung, Lüftung, Klimatisierung (falls verfügbar) und Reinigung. Darüberhinausgehende Technik, Mobiliar und sonstige Veranstaltungsausstattung sowie bei Bedarf entsprechendes Fachpersonal stellt das Museum separat in Rechnung.
- (6) In den Räumen gelten folgende maximale Kapazitäten:

- Blauer Saal:	max. 99	Personen
- Museumshof:	max. 800	Personen
- Arnsberg:	max. 50	Personen
- Sauerland:	max. 150	Personen
- Westfalen:	max. 250	Personen
- Vermittlungsraum:	max. 50	Personen
- Außenterrasse	max. 100	Personen
- Gesamtliegenschaft	max. 1.200	Personen

Die maximalen Kapazitäten gelten vorbehaltlich vorgegebener anderer maximalen Personenzahlen, etwa aufgrund einer Pandemie.

§ 3 Nutzungsvereinbarung

(1) Für die Überlassung ist spätestens drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen, die insbesondere Dauer, Art und Umfang der Nutzung und das individuelle Nutzungsentgelt regelt.

(2) Der Nutzer ist alleiniger Veranstalter der im Nutzungsvertrag benannten Veranstaltung. Eine Überlassung des Objekts an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
Dieses beläuft sich auf

- Blauer Saal:	150 €/ Tag
- Museumshof:	250 €/ Tag
- Arnsberg:	150 €/ Tag
- Sauerland:	450 €/ Tag
- Westfalen:	800 €/ Tag
- Vermittlungsraum:	150 €/ Tag
- Außenterrasse:	200 €/ Tag
- Gesamtliegenschaft:	2.500 €/ Tag

Das Nutzungsentgelt versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Nutzung über mehrere Tage unterliegt einer gesonderten Vereinbarung.

§ 5 Wachdienst

(1) Außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltungsmitarbeiter im Blauen Haus ist ein Wachdienst erforderlich. Die Dienstzeiten sind Montag-Donnerstag von 8:00-16:00 Uhr und Freitag von 8:00-13:00 Uhr.

(2) Der Hochsauerlandkreis hat einen gewerblichen Wachdienst beauftragt, der die Schlüssel zu den Räumlichkeiten vorhält. Die anteiligen Kosten stellt der Hochsauerlandkreis dem Nutzer in Rechnung.

§ 6 Bewirtschaftung

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung der Räume erfolgt bei Bedarf durch den jeweiligen Pächter des Museums-Cafés oder einen anderen Dienstleister. Die Abstimmung hierüber erfolgt separat zwischen Nutzer und dem Pächter des Cafés oder einen anderen Dienstleister. Die Kosten für die vereinbarte Bewirtung werden dem Nutzer vom Hochsauerlandkreis in Rechnung gestellt.

(2) Das Mitbringen eigener Speisen und/oder Getränke durch den Nutzer bzw. die Besucher der Veranstaltung ist grundsätzlich untersagt.

§ 7 Haftung

(1) Der Nutzer trägt – vorbehaltlich der Regelung des Abs. 2 – das gesamte Risiko der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und ihrer Abwicklung. Er stellt den Hochsauerlandkreis von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Besuchern oder Dritten erhoben werden.

(2) Der Hochsauerlandkreis haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seiner Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht, soweit Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind. Die Haftung für die Verletzung grundlegender Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

§ 8 Versicherung

Auf Verlangen des Hochsauerlandkreises hat der Nutzer zur Abdeckung möglicher Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und diese dem Hochsauerlandkreis zwei Wochen vor der Veranstaltung nachzuweisen.

§ 9 Aufsicht

Der Nutzer hat einen Verantwortlichen für die Dauer der Nutzung zu benennen. Das Gebäude darf nur betreten werden, wenn der vom Nutzer benannte Verantwortliche anwesend ist. Dieser hat das Gebäude – ggf. zusammen mit dem Wachdienst – jeweils als letzter der Veranstaltungsteilnehmer zu verlassen.

Technische Einrichtungen, die zu ihrer Bedienung einer besonderen Sachkunde bedürfen, dürfen nur nach Einweisung durch den Hochsauerlandkreis, seine Mitarbeiter oder einen beauftragten und eingewiesenen Dienstleister bedient werden.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht wird von den Mitarbeitern des Museums bzw. außerhalb ihrer Dienstzeiten vom eingesetzten Wachdienst ausgeübt.

Das Hausrecht des Nutzers nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 11 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist zu schonender Behandlung der Räume und des Inventars verpflichtet. Der Hochsauerlandkreis übergibt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Davon hat sich der Nutzer bei Übergabe zu überzeugen. Mit Beginn der Benutzung gelten Räume und Inventar als vertragsgemäß anerkannt. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung der Räume sind unverzüglich der Museumsleitung zu melden.

(2) Mitgebrachte Gegenstände hat der Nutzer nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Hochsauerlandkreis berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Nutzers entfernen zu lassen.

(3) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Das Inventar ist in den Zustand zurückzusetzen, in dem es sich bei Nutzungsbeginn befand.

(4) Der Nutzer hält die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. des Versammlungsgesetzes und des Sonn- und Feiertagsgesetzes) eigenverantwortlich ein. Er hat die darüber hinaus erforderlichen Lizenzgebühren und sonstigen Beiträge (z. B. GEMA, KSK) eigenverantwortlich zu entrichten.

§ 12 Rücktritt, Ausfall der Veranstaltung

(1) Der Hochsauerlandkreis kann mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) Tatsachen befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stören wird,
- b) die Räume aus vom Hochsauerlandkreis nicht zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Ein Schadensersatzanspruch des Nutzers besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Fällt die Veranstaltung aus vom Nutzer zu vertretenden Gründen aus, wird das vereinbarte Nutzungsentgelt in voller Höhe fällig, wenn die Veranstaltung nicht mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Beginn abgesagt wird und eine anderweitige Nutzung nicht möglich ist.

Ansonsten sind bereits entstandene Kosten zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 18.10.2024 in Kraft.

Meschede, 11.10.2024

gez.
Dr. Karl Schneider
Landrat des Hochsauerlandkreises

143 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der BMT Energie GbR auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung des Nachtbetriebs

im Stadtgebiet Brilon

Die BMT ENERGIE GbR, vertr. d. Herrn Willi Bange mit Sitz in 59929 Brilon, Im Siepen 4 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 08.09.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Nachtbetriebs einer Windenergieanlage in Brilon-Scharfenberg in der Gemarkung Scharfenberg, Flur 7, Flurstück 45 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als sog. Deltaprüfung durchgeführt, d. h. es wurden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können.

Bei der vorliegenden Änderung soll die Betriebsweise zur Nachtzeit geändert werden. Es ändert sich der Betriebsmodus der WEA und somit die Schallemissionen zur Nachtzeit. Weitere Änderungen erfolgen nicht.

Die Immissionsrichtwerte werden in der Schall-Neuberechnung an allen für die WEA relevanten Immissionsorten eingehalten bzw. werden maximal 1 dB(A) überschritten, was gem. TA Lärm aufgrund der Vorbelastung zulässig ist.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab somit, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40480-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

144 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELT- VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

Antrag der PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, v.d. PHILMA Ventus Beteiligungs GmbH auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG

im Stadtgebiet Brilon

Die PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, v.d. PHILMA Ventus Beteiligungs GmbH, v.d. GF Dipl.-Ing. Hubertus Jakobi mit Sitz in 59929 Brilon, Keffelker Straße 27 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 23.01.2024 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175 in der Gemarkung Altenüren auf den Flurstücken 151, 152 und 92 in der Flur 10 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die:

Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N 175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von je 6.800 kW

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm im Sinne des §2 Abs. 5 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und der Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Schutzkriterien wurden hinsichtlich des geplanten Vorhabens durch die Untere Immissionsschutzbehörde mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und dem Landesbetrieb Wald & Holz - Regionalforstamt Soest Sauerland - geprüft.

Die Vorprüfung erfolgte basierend auf Unterlagen des Antragstellers und eigener Datenrecherchen (@LINFOS, LP Briloner Hochfläche, Energieatlas, MTB).

Naturnahe und aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Bereiche bzw. hochwertige Biotope werden nicht überplant. Die Eingriffe finden in forstwirtschaftlich genutzten Nadelholzbeständen bzw. Kalamitätsflächen statt.

Im Umkreis von 500 m werden im @LINFOS NRW keine gesetzlich geschützten Biotope, Biotopkatasterflächen, Naturschutzgebiete u.ä dargestellt. Das Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ befindet sich ca. 460 m östlich und verläuft weiter nordöstlich der WEA 10 sowie ca. 800 m nordöstlich der WEA 11.

Die WEA 10 und WEA 11 befinden sich innerhalb eines Schwerpunktorkommens der Brutvogelart Schwarzstorch. Durch die Antragstellerin wurde im Jahr 2023 eine Kartierung der Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler, sowie Greifvogelhorste durchgeführt. Es wurden im Rahmen der Kartierung zwei besetzte Rotmilan-Horste ca. 600 m östlich und 970 m nordwestlich der WEA 10 sowie ca. 1.710 m südwestlich der WEA 11 erfasst. Im Rahmen der durch die Antragstellerin eingereichte Artenschutzprüfung schließt der Gutachter unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art Rotmilan aus.

Aufgrund der von der UNB ausgewerteten Daten konnte festgestellt werden, dass mehrere Brutvorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans im zentralen Prüfbereich dargestellt sind. Durch die geplanten artspezifischen Schutzmaßnahmen kann das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko vermindert werden.

Im Standarddatenbogen des VSG DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind als bedeutsame Vorkommen u.a. folgende Vogelarten aufgeführt: Eisvogel, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wiesenpieper, Schwarzstorch, Neuntöter und Raubwürger. Davon ist eine Art lärmempfindlich und 6 Arten WEA-empfindlich bzw. kollisionsgefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes können auch

durch die außerhalb des Gebiets geplanten Vorhaben hervorgerufen werden. Bzgl. der Verriegelung oder Barrierewirkung durch die geplanten WEA 10 und WEA 11 insbesondere in Summation mit den westlich und östlich geplanten WEA schließt der Gutachter negative Auswirkungen aus: Es sind keine Arten betroffen, die ein großräumiges Meideverhalten gegenüber Windparks haben.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde i. V. m. der Unteren Naturschutzbehörde und dem Landesbetrieb Wald & Holz werden durch das geplante Vorhaben die Schutzkriterien nach Anlage 3 nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch Regelungen-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Somit wird nach Prüfung der Sach- und Rechtslage entschieden, dass das geplante Vorhaben **keine** UVP-Pflicht auslöst.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 17.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40065-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

145 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I.V.M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV)

**Antrag der PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, v.d. PHILMA Ventus Beteiligungs GmbH, v.d. GF Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Jakobi
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238,5 m und einer Nennleistung von 5.700 kW**

im Stadtgebiet Brilon

-Erteilung der Genehmigung-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der PHILMA Ventus Service GmbH & Co. KG, v.d. PHILMA Ventus Beteiligungs GmbH, v.d. GF Herrn Dipl.-Ing. Hubertus Jakobi, Keffelker Straße 27, 59929 Brilon auf ihren Antrag vom 23.01.2024 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N 149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Gesamthöhe von 238,5 m und einer Nennleistung von 5.700 kW in der Gemarkung Brilon, Flur 54, Flurstücke 38 und 119 am 30.09.2024 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchG mit folgenden Kenndaten:

Bezeichnung	Typ	Anlagen-Nr.	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Gesamthöhe [m]	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 8	Nordex N 149	8194871.1	5.700	164	149	238,5	Brilon	54	38 und 119

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- Zustimmung gem. § 14 LuftVG und
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

Nebenbestimmungen

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Natur- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung und zu Geologie.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid kann auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (<https://www.hochsauerlandkreis.de/hochsauerlandkreis/buergerservice/bauen/wohnen/kataster/bekanntmachung-oeff>) in der Zeit vom 18.10.2024 bis zum 31.10.2024 eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung für Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben

Gegen den Genehmigungsbescheid können Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe, Widerspruch beim Hochsauerlandkreis, Steinstraße 27, 59872 Meschede erheben werden. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG).

Brilon, 17.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40063-2024-04

Im Auftrag
gez.
Kraft

146 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Christina Albers, geb. 22.12.1977, zuletzt wohnhaft in 57392 Schmallenberg, Oedinger Straße 2, jetzt unbekanntes Aufenthalts, sind die Ordnungsverfügungen vom 17.09.2024 und 25.09.2024 über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK EH312 wegen fehlenden

Versicherungsschutzes sowie weitere zwei Ordnungsverfügungen vom 25.09.2024 über die zwangsweise Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge mit dem amtlichen Kennzeichen HSK EH312 und HSK EH89 wegen Nichtzahlung der fälligen Kraftfahrzeugsteuern durch den Landrat des Hochsauerlandkreises zuzustellen (Az.: 33/36.HSK EH312 und 33/36.HSK EH89).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 17.09.2024 und 25.09.2024 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 25.09.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK EH312 sowie 33/36.HSK EH89

Im Auftrag
gez.
Wahle

147 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Mihai Rusu, zuletzt wohnhaft in 87700 Memmingen, Wallensteinstraße 19, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK-RI179 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 07.10.2024 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK-RI179).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 07.10.2024 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 07.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK-RI179

Im Auftrag
gez.
Wahle

148 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Frau Elisaveta-Mihaela Iliut, geb. 06.10.1993, zuletzt wohnhaft in 59846 Sundern (Sauerland), In der Flamke 6 F, jetzt unbekanntem Aufenthaltes, sind die Ordnungsverfügungen vom 01.10.2024 und 10.10.2024 über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen HSK I9293 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises zuzustellen (Az.: 33/36.HSK I9293).

Wegen des unbekanntem Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügungen liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 190, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügungen gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügungen des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 01.10.2024 und 10.10.2024 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 10.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
- Zulassungsstelle -
Az.: 33/36.HSK I9293

Im Auftrag
gez.
Wahle

149 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **10.10.2024**
Aktenzeichen **H07/552688897-20**

Bußgeldverfahren gegen **Köse, Semih**
zuletzt wohnhaft: **Bayrak tepe mah.7001 sok.no2 ertaş apartmanı kat3 daire 3**
54300 Hendek /Sakarya, Türkei

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **735**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 10.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews

150 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Einziehungsbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 34 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Einziehungsbescheid vom **10.10.2024**
Aktenzeichen **H07/552688898-20**

Einziehungsverfahren gegen **Firma S.M. Nakliyat Ticaret Limited Sirketi, vertreten durch die Geschäftsführer Fatih Keles und Semra Keles**
Anschrift: **Güzeltepe Mah. Çanakçı Sokak St. No.2 D.6, 34680 Üsküdar/Istanbul, Türkei**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Einziehungsbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **735**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Einziehungsbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 10.10.2024

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 34 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag
gez.
Drews
